

Betriebssatzung für die Musikschule des Landkreises Meißen

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Art. 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941), hat der Kreistag des Landkreises Meißen am 16. Juni 2016 nachstehende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Musikschule des Landkreises Meißen wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes ist die Pflege und Förderung künstlerisch-kreativer, insbesondere musikalischer Fähigkeiten bei Kindern und Jugendlichen sowie deren vorberufliche Fachausbildung bis zur Hochschulreife. Darüber hinaus übernimmt der Betrieb Aufgaben in der musikalischen Erwachsenenbildung und –fortbildung.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt unter besonderer Beachtung der Einbeziehung der Musikschule in das kulturelle Leben der kreisangehörigen Gemeinden.
- (4) Der Eigenbetrieb nimmt alle seine Betriebszwecke fördernden und berührenden Aufgaben selbstständig wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Der Eigenbetrieb hat seinen Verwaltungssitz in Radebeul.
- (5) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Musikschule des Landkreises Meißen“

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Musikschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Musikschule und Mittel, die der Musikschule von dritter Stelle zufließen, dürfen nur für Zwecke dieser Satzung verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit ist die Musikschule nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundssätzen zu führen.
- (5) Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes hat der Landkreis Meißen dessen Vermögen, soweit es den Wert der Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landkreises zu verwenden.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Musikschule wird durch die Musikschulsatzung der Musikschule geregelt.
- (2) Für die Benutzung der Musikschule sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.
Die Gebührensatzung beschließt der Kreistag.

§ 4 Organe des Betriebes

Organe des Betriebes sind:

- Kreistag
- Landrat
- Betriebsausschuss
- Betriebsleitung

§ 5 Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der beschließende Betriebsausschuss, der Landrat oder die Betriebsleitung zuständig sind.
- (2) Der Kreistag entscheidet in denjenigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Sächsische Landkreisordnung (insbesondere § 37 Abs. 2) und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (§ 8) vorbehalten sind, insbesondere über:
 1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebes;
 2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses;
 3. die Wahl und die Bestellung der Betriebsleitung nach Maßgabe von § 24 Abs.2 SächsLKrO;
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 5. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 64 SächsLKrO;
 6. die Verwendung des Jahrgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung;
 7. die Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Betriebsbauten an den Eigenbetrieb;
 8. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, soweit es für den Landkreis Meißen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
 9. den Erlass und die Änderung von Satzungen;
 10. die Änderung der Rechtsform und die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen;
 11. Einzelfallentscheidungen in Wirtschaftsvorgängen, soweit sie die in § 8 Abs. 2 Nummer 1 bis 8 genannten Höchstgrenzen übersteigen;
 12. die Änderung des Verwaltungssitzes.

§ 6
Aufgaben des Landrates

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der bei der Musikschule beschäftigten Bediensteten.
- (2) Der Landrat kann Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Missstände zu beseitigen.

§ 7
Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung des Landkreises Meißen gebildete Sozialausschuss ist als beschließender Ausschuss zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten der Musikschule.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt an den die Musikschule betreffenden Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den die Musikschule betreffenden Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

§ 8
Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten der Musikschule vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
 1. die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung von Bauunterlagen mit voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall über 12.500 Euro bis zu 125.000 Euro;
 2. den Vollzug des Erfolgsplanes und Vergabe von Aufträgen im Einzelfall von mehr als 25.000 Euro bis 250.000 Euro;
 3. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einem jährlichen Entgelt im Einzelfall von mehr als 5.000 Euro;
 4. die Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen mit einem Wert im Einzelfall von über 2.500 Euro bis 25.000 Euro;
 5. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes;
 6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Investitionen im Einzelfall bei Beträgen über 10.000 Euro bis 100.000 Euro;
 7. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und deren Niederschlagung im Einzelfall über 1.000 Euro bis 5.000 Euro;
 8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert im Einzelfall über 15.000 Euro bis 50.000 Euro; Abschluss von Vergleichen mit einem Zugeständnis des Eigenbetriebes je Einzelfall von über 2.500 Euro bis 10.000 Euro.

§ 9 Betriebsleitung

Zur Leitung der Musikschule wird ein Betriebsleiter bestellt. Er führt die Bezeichnung „Musikschulleiter“.

§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb nach Maßgabe der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und dieser Satzung. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche und fachliche Führung der Musikschule verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über:
 1. Entscheidung über die Ausführung von Investitionen mit voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall bis 12.500 Euro;
 2. den Vollzug des Erfolgsplanes und Vergabe von Aufträgen im Einzelfall bis 25.000 Euro;
 3. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen im Einzelfall mit einem jährlichen Entgelt bis 5.000 Euro;
 4. die Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen im Einzelfall mit einem Wert bis 2.500 Euro;
 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Investitionen im Einzelfall bei Beträgen bis 10.000 Euro;
 6. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und deren Niederschlagung bei Beträgen je Einzelfall bis 1.000 Euro;
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall bis 15.000 Euro, Abschluss von Vergleichen mit einem Zugeständnis des Eigenbetriebes je Einzelfall bis 2.500 Euro.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Landrat, den Kreistag und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
Sie hat insbesondere zu berichten:
 - Regelmäßig halbjährlich über die Betriebsentwicklung, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, über die Durchführung von Investitionen und über wichtige Planungen;
 - wenn unabwendbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder in erheblichem Umfang von den Erfolgsplänen abgewichen werden muss;
 - wenn Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Investitionsprogrammes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Investitionsprogramm abgewichen werden muss.

- (6) Sie hat ferner dem Landkreis frühzeitig alle Maßnahmen mitzuteilen, welche von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Finanzwirtschaft des Landkreises sind sowie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und die Zwischenberichte rechtzeitig zuzuleiten.
- (7) Die Beauftragung von Bediensteten des Eigenbetriebes mit der Vertretung der Betriebsleitung wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedarf der Zustimmung des Landrates.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Die Personalverwaltung, soweit sie nicht die Betriebsleitung betrifft, wird in Zuständigkeit des Eigenbetriebes geführt.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Vergütung entsprechend der für den Landkreis geltenden tarifvertraglichen Regelungen.
- (3) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 56 SächsLKrO werden von der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 13

Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn durch die Betriebsleitung ein Wirtschaftsplan aufzustellen.
Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, der Finanzplanung und der Stellenübersicht und ist dem Haushaltsplan des Landkreises als Anlage beizufügen.
- (3) Für die laufende Betriebsführung gewährt der Landkreis einen jährlichen Zuschuss.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Landrat veranlasst die erforderliche Prüfung des Jahresabschlusses gemäß SächsLKrO.

§ 15 Kassenwesen

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.
- (2) Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Betriebsatzung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung der Musikschule des Landkreises Meißen vom 1. Januar 2009 außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Meißen, 20. Juni 2016

Arndt Steinbach
Landrat